

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Amt Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-50-LVB-2019-217
Federführend:	Status: öffentlich
Leitende Verwaltungsbeamtin	Datum: 20.11.2019
	Verfasser: Petra Niewelt
Beschluss über die Verwaltungsgebührensatzung	
Beratungsfolge:	
Status	Datum
Öffentlich	
Gremium	Zuständigkeit
Amtsausschuss des Amtes Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die aktuell gültige Verwaltungsgebührensatzung wurde durch den Amtsausschuss des Amtes Neverin am 16.04.2015 beschlossen.

In den als Anlage zu dieser Satzung genannten Gebührentarifen ist auch die Verwaltungsgebühr für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände aufgeführt.

Diese Verwaltungsgebühr für die Erstellung der WBV-Bescheide wurde überarbeitet und die Tariftabelle in der Position 2.24 entsprechend geändert.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Neverin beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Verwaltungsgebührensatzung in der als Anlage genannten Form.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	
☒	Nein	

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin

Auf der Grundlage des § 129 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juli 2019 (GVOBl. M-V s. 467) und den §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 05.12.2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungsgebühren

1. Das Amt Neverin erhebt unter Maßgabe folgender Bestimmungen Verwaltungsgebühren.
2. Verwaltungsgebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung -Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit- der Verwaltung erhoben werden. Diese werden für Leistungen des eigenen Wirkungskreises erhoben, wenn die Leistung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
3. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber dem Amt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

Von den Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 (6) KAG M-V befreit:

1. das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.

4 Gebührenerhebung

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der beigefügten Anlage zu dieser Satzung.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so sind 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
4. Wird ein Antrag vor seiner Beendigung zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so sind 50 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei Vornahme zu erheben wäre.
In begründeten Fällen bei Zurücknahme eines Antrags kann auf die Gebühr verzichtet werden.
5. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
6. Für den Widerspruchsbescheid darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
7. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtliche Ausgabe für den betreffenden Verwaltungsakt nicht übersteigen.
8. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Säumniszuschlag

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die die Gebühr erhoben wird. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Die Gebührenfestsetzungsfrist beträgt 4 Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebührenschuld entstanden ist.
3. Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten, unter Nachnahme der Gebühr, übersandt werden.
4. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, kann für jeden anfangenden Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt.

§ 7 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, hat der Kostenschuldner sie zu erstatten, dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen Zeugen- und Sachverständigenkosten
- die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Zustellungs- und Nachnahmekosten (für besondere Zustellarten).

Für den Umfang der baren Auslagen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 16.04.2015 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neverin, den _____

Amtsvorsteher

Gebührentarife als Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin vom 05.12.2019

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in Euro
	Allgemeine Gebühren	
0.1.	Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden	
0.2.	a. bis Format DIN A 4 je Seite	0,50
	b. bis Format DIN A 3 je Seite	1,00
0.3.	Vervielfältigungen, die mit Farbfotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
0.4.	a. bis Format DIN A 4 je Seite	1,00
	b. bis Format DIN A 3 je Seite	2,00
0.5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	2,00
0.6.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen u.ä. bis Format DIN A 3	5,00
0.7.	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodrukgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten erstellt werden	
0.8.	a. für den ersten Abdruck je Urkunde	1,50
	b. zusätzlich für jeden weiteren Abdruck	1,00
0.9.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde (auf die Erhebung dieser Gebühr kann nach pflichtgemäßem Ermessen verzichtet werden} z.B. Widerspruch zur Niederschrift	20,00
0.10.	Faxübersendungen Je angefangene DIN A 4 Seite	0,50
0.11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührentarif nicht näher bestimmt werden können oder Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderem Aufwand verbunden sind (z.B. Besichtigungen vor Ort} Arbeitsaufwand je angefangene Seite halbe Stunde	21,30
	Angelegenheiten des Fachbereiches für zentrale Dienste und Finanzen	
1.1.	Genehmigung der Verwendung des Gemeindewappens	54,00
1.2.	Ausgabe von Steuerbescheiden (2. Ausfertigung und jede weitere}	3,00
1.3.	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00
1.4.	Ausgabe einer Hundesteuer-Ersatzmarke	5,00
1.5.	Feststellung aus Konten und Akten (Forderungsaufstellung) je Vorgang	10,00
1.6.	Antragsaufnahme Stundungsgenehmigungen und Ratenzahlungsvereinbarungen	3,50
1.7.	Zweitausfertigung von Zahlungsbescheinigungen	2,50
	Angelegenheiten Fachbereich Bau und Ordnung	
2.1.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gern. §§ 24,25 und 28 Baugesetzbuch (BauGB)	20,00
2.2.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Dritten, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	85,20

Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin vom 05.12.2019

2.3.	Erteilung einer Genehmigung, Stellungnahmen und/oder Zustimmung zu Kabel- und Leitungsverlegungen von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. Kabel- und Leitungseintragungen (Dienstbarkeitbewilligung)	42,00
2.4.	Festsetzung von Hausnummern	15,00
2.5.	Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen	30,00
2.6.	Bearbeitung für einen Plakatierungsantrag	5,00
2.7.	Verlängerung der Genehmigung von gebührenpflichtigen Sondernutzungen	20,00
2.8.	Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger (Aufgrabeerlaubnis)	48,00
2.9.	Schriftliche planungsrechtliche Auskunft aus Bauleitplänen zur Bebauung von Grundstücken	25,00
2.10.	Genehmigungsfreistellung/Erklärung gemäß § 62 LBauO M-V	75,00
2.11.	Genehmigungsbescheid § 67 Abs. 3 LBauO M-V (Ausnahmen/ Befreiung)	85,00
2.12.	Erlaubnis für den baulichen Anschluss eines Grundstücks an die kommunale Straße	20,00
2.13.	Bescheinigung über die Veranlagung von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen nach KAG/BauGB	7,50
2.14.	Abgabe von Plänen bis A 3	15,00
2.15.	Abgabe von Plänen über A 3 Schwarz/Weiß	31,00
2.16.	Abgabe von Plänen über A 3 Farbe	48,00
2.17.	Bescheinigung an das Jobcenter	5,00
2.18.	Bescheid „Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang“	25,00
2.19.	Anfertigungen von Kopien aus den Bauakten	5,00
2.20.	Ausstellung von Lagebescheinigungen für Investitionszuschuss	15,00
2.21.	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht (Schutz privater u. öffentlicher Belange, Aussonderung Daten)	48,00
2.22.	Prüfung kleingärtnerische Gemeinnützigkeit	45,00
2.23.	Fällungsgenehmigung von Gehölzen nach Baumschutzsatzung	10,00
2.24.	Verwaltungsgebühr pro Flurstück Wasser- und Bodenverband	1,13

Neverin, den 05.12.2019

Gebührenkalkulation Verwaltungskosten im Rahmen der Erhebung von
Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände
"Untere Tollense/ Mittlere Peene", "Obere Havel/ Obere Tollense" und "Landgraben"

Verwaltungsgebührenkalkulation

1.) Bewirtschaftungskosten (2018)

- Technik Arbeitsplatz	2.408,46 €
- Kosten Arbeitsplatz	820,54 €
	<u>3.228,99 €</u>

2.) Kosten f. Programm GISAL

Kosten pro Lizenz/Nutzer:	921,99 €
---------------------------	----------

3.) Personalkosten

anteilige Personalkosten (30%)	14.227,64 €
--------------------------------	-------------

anteilige Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr	<u>18.378,62 €</u>
---	--------------------

- Anzahl der gesamten Flurstücke im Amtsbereich Neverin (A 2019_3)	16.264
---	--------

$$18.378,62 \text{ €} : 16.264 = \underline{\underline{1,13 \text{ € /je Flurstück}}}$$